



-41- Amtsgericht Mönchengladbach, Hohenzollernstr. 157, 41061 Mönchengladbach

Herrn
Simon Huber
Karlstr. 38
41199 Mönchengladbach

22.06.2012

Seite 1 von 1

Aktenzeichen

41 F 2/12

bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter

Frau Bartels

Durchwahl

02161/276-442

Sehr geehrter Herr Huber,

in dem Adoptionsverfahren

Huber, Simon Tobias Tao

wird anliegende Abschrift zur Kenntnisnahme übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

Camps

Justizbeschäftigte

- automatisiert erstellt, ohne Unterschrift gültig -

Anschrift

Hohenzollernstr. 157

41061 Mönchengladbach

Sprechzeiten

Montag bis Freitag von 08:00

Uhr bis 12:00 Uhr, Mittwoch

zusätzlich von 14:00 Uhr bis

15:00 Uhr

Telefon

02161/276-0

Telefax:

02161/276-562

poststelle@

ag-moenchengladbach.nrw.de

Nachtbriefkasten:

Hohenzollernstr. 157, 41061

Mönchengladbach

Konten der Gerichtszahlstelle

Mönchengladbach: Postbank

BLZ 36010043,

Konto-Nummer: 59074434

Schalterstunden: Mo-Fr 8.00 -

12.00 Uhr, Mi. auch 14.00 -

15.00 Uhr

Verkehrsanbindung: Linien

001, 002 Haltestelle

Landgericht. Es wird darauf

hingewiesen, dass der

Zugang zum C-Gebäude,

Hohenzollernstr. 155. nicht

behindertengerecht

erschlossen ist. Im Bedarfsfall

wenden Sie sich bitte an die

o.g. Rufnummer.



-41- Amtsgericht Mönchengladbach, Hohenzollernstr. 157, 41061 Mönchengladbach

Herrn
Simon Huber
Karlstr. 38
41199 Mönchengladbach

16.07.2012
Seite 1 von 1

Aktenzeichen
41 F 2/12
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter
Frau Bartels
Durchwahl
02161/276-442

Sehr geehrter Herr Huber,
in dem Adoptionsverfahren
Huber, Simon Tobias Tao

wird mitgeteilt, dass die Adoption Ihres Kindes Simon Tobias mit
wirksamem Beschluss vom 16.07.2012 ausgesprochen wurde. Die
Wirkungen der Adoption richten sich nach den Vorschriften über die
Annahme eines Minderjährigen. Der Beschluss ist nicht anfechtbar.

Mit freundlichen Grüßen
Cramer
Richterin am Amtsgericht

- automatisiert erstellt, ohne Unterschrift gültig -

Anschrift
Hohenzollernstr. 157
41061 Mönchengladbach
Sprechzeiten
Montag bis Freitag von 08:00
Uhr bis 12:00 Uhr, Mittwoch
zusätzlich von 14:00 Uhr bis
15:00 Uhr
Telefon
02161/276-0
Telefax:
02161/276-562
poststelle@
ag-moenchengladbach.nrw.de

Nachtbriefkasten:
Hohenzollernstr. 157, 41061
Mönchengladbach
Konten der Gerichtszahlstelle
Mönchengladbach: Postbank
BLZ 36010043,
Konto-Nummer: 59074434
Schalterstunden: Mo-Fr 8.00 -
12.00 Uhr, Mi. auch 14.00 -
15.00 Uhr
Verkehrsanbindung: Linien
001, 002 Haltestelle
Landgericht. Es wird darauf
hingewiesen, dass der
Zugang zum C-Gebäude,
Hohenzollernstr. 155, nicht
behindertengerecht
erschlossen ist. Im Bedarfsfall
wenden Sie sich bitte an die
o.g. Rufnummer.



-41- Amtsgericht Mönchengladbach, Hohenzollernstr. 157, 41061 Mönchengladbach

Frau
Andrea Huber
Karlstr. 38
41199 Mönchengladbach

16.07.2012
Seite 1 von 1

Aktenzeichen
41 F 2/12
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter
Frau Bartels
Durchwahl
02161/276-442

Sehr geehrte Frau Huber,
in dem Adoptionsverfahren
Huber, Simon Tobias Tao

wird mitgeteilt, dass die Adoption Ihres Kindes Simon Tobias mit
wirksamem Beschluss vom 16.07.2012 ausgesprochen wurde. Die
Wirkungen der Adoption richten sich nach den Vorschriften über die
Annahme eines Minderjährigen. Der Beschluss ist nicht anfechtbar.

Mit freundlichen Grüßen
Bartels

Justizhauptsekretärin

- automatisiert erstellt, ohne Unterschrift gültig -

Anschrift
Hohenzollernstr. 157
41061 Mönchengladbach
Sprechzeiten
Montag bis Freitag von 08:00
Uhr bis 12:00 Uhr, Mittwoch
zusätzlich von 14:00 Uhr bis
15:00 Uhr
Telefon
02161/276-0
Telefax:
02161/276-562
poststelle@
ag-moenchengladbach.nrw.de

Nachbriefkasten:
Hohenzollernstr. 157, 41061
Mönchengladbach
Konten der Gerichtszahlstelle
Mönchengladbach: Postbank
BLZ 36010043,
Konto-Nummer: 59074434
Schalterstunden: Mo-Fr 8.00 -
12.00 Uhr, Mi. auch 14.00 -
15.00 Uhr
Verkehrsanbindung: Linien
001, 002 Haltestelle
Landgericht. Es wird darauf
hingewiesen, dass der
Zugang zum C-Gebäude,
Hohenzollernstr. 155, nicht
behindertengerecht
erschlossen ist. Im Bedarfsfall
wenden Sie sich bitte an die
o.g. Rufnummer.

Frau
Monika Kluth
Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie
Bahnhofstraße 1
41236 Mönchengladbach

Sehr geehrte Frau Kluth !

Mir liegt Ihr für das Amtsgericht Mönchengladbach erstelltes Psychiatrische Sachverständigen Gutachten über Frau Jessica Huber vom 8. Oktober 2007 vor. Es wurde mir von den Eltern Simon und Andrea Huber mit der Bitte um Stellungnahme zugesandt. Denn seit 1997 berate ich die Eltern Huber, also kurz nach der Wegnahme ihrer Tochter Jessica, Vernachlässigung wurde als Grund angegeben. Daß es sich um eine körperlich erkennbare Entwicklungsverzögerung handelte, was da als Vernachlässigung gedeutet wurde, konnte damals nicht nachgewiesen werden, weil die Krankenakten (als Kopien in meinem Besitz) erst im Jahr 2002 zugänglich waren. Das Ergebnis der Überprüfung finden Sie in der Anlage.

Ich konfrontiere Sie mit dem Vorgang nicht, um Sie in Verlegenheit zu bringen, sondern um Ihnen an Hand der Realität zu zeigen, was dabei herauskommt, wenn irgendwelche Behauptungen einfach übernommen werden, ohne nach der Quelle zu fragen. In Ihrem Fach ist das leider üblich. Denn, Sie wissen ja ebenso gut wie ich, dass psychiatrische Diagnosen oft nicht auf eigener Urteilsbildung beruhen, sondern daß bei stationärer Unterbringung die mitgegeben Berichte lediglich in die Fachsprache der Psychopathologie übertragen werden.

Von sexuellem Missbrauch ist bei Jessica Huber überhaupt nicht die Rede. Daß Sie das ungeprüft übernommen haben, dafür sollte Sie niemand schelten, denn Sie haben es nicht anders gelernt, wie ich nach 25 Jahren psychologischer Tätigkeit in den vBodelschwingschen Anstalten Bethel bei Bielefeld nur zu gut weiß. Aber Vielleicht versuchen Sie es einmal damit, wie ich es mache : Niemals zu glauben, was die Leute einem erzählen oder was irgendwo aufgeschrieben ist, sondern nur zu glauben, was man selber festgestellt hat.

Im übrigen stehe ich Ihnen jederzeit für Fragen und Antworten zur Verfügung, so wie Sie es von einem Psychologie-Professor und Hochschullehrer erwarten dürfen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Wolfgang Klenner

Anlagen

Prof. Dr. rer. nat. Wolfgang Klenner
Diplom-Psychologe

33813 Oerlinghausen, den 22.07.2002
Am Iberg 7
Telefon (05202) 62 68
Telefax 05202157124
eMail 052026268@T-Online.de

M6

**Ergebnis einer Überprüfung
der Akten des Krankenhauses Neuwerk, Mönchengladbach,
über
Jessica Huber, geboren am 09.10.1989**

Der Überprüfung liegen 86 Blatt Krankenhausakten zugrunde. Zweck der Überprüfung ist, festzustellen, ob der Zustand des Kindes, als es seinen Eltern weggenommen wurde, wie gerichtlich aktenkundig gemacht, das Ergebnis von Vernachlässigung gewesen ist oder ob es sich bei dem Zustande von Geburt an um die Folgen organischer Beeinträchtigungen handelt, so dass Jessica eher als ein Risikopatient anzusehen war. Dies zu klären hat auch eine Auswirkung auf die Wegnahme des Kindes Tobias, geboren am 31.03.1994, aus dem Wochenbett der Mutter, ebenfalls mit Vernachlässigung begründet, der damit vorgebeugt werden sollte.

Die meisten Blätter der Krankenhausakten sind die auf den jeweiligen Stationen zu führenden Protokoll- und Beobachtungsbogen. Für den der Überprüfung zugrundeliegenden Zweck steht eine naturgemäß geringere Zahl vorhandener Diagnoseblätter beziehungsweise -eintragungen zur Verfügung.

Jessica ist am 09.10.1989 geboren. Die Geburt erfolgte durch Kaiserschnitt (sectio), aus der Beckenlage mit grünverfärbtem Fruchtwasser. Die Apgar-Werte sind mit 6/8/10 angegeben. Sogleich am 10.10.1989 wurde der Säugling von der Entbindungsstation in die Kinderklinik verlegt und dort bis zum 09.11.1989 stationär behandelt. Wegen des Verdachts auf Sepsis (Blutvergiftung) erfolgte am 11.10.1989 eine Blutaustauschtransfusion. Nach einer Diagnose vom 16.10.1989 auf Grund klinischer Befunde lagen vor : *Muskuläre Dystonie* (geringe Muskelkraft), *Ernährungsprobleme und Hyperammonämie*. Letztere ist eine Störung der Synthese von Harnstoff, Aminosäuren und anderen organischen Säuren, die Trinkunlust nach der Geburt, Erbrechen und psychomotorische Retardierung (geringe Bewegungslust und Verzögerung der Bewegungs- und Körperkoordination) zur Folge hat. Vom 23.10.1989 lautet ein anderer Befund : *Gastroeophagealer Reflex*, auch Magenpförtnerkrampf genannt, so dass der Mageninhalt nicht weiter in den Zwölffinger- und den Dünndarm transportiert wird. Unter dem 06.11.1989 ist eine allerdings im Abklingen begriffene Hirnblutung dokumentiert. In einem Bericht vom 28.12.1989 geben die dort erwähnten Diagnosen aus der stationären Behandlung zusätzlich *Icterus praecox* (Neugeborenen gelbsucht) an.

M7

Zusammenfassend ist festzustellen, das Kind Jessica Huber befand sich im Säuglingsalter wie auch in frühen Kindesalter in klinisch-stationärer Behandlung, weil es unter folgenden die kindliche Entwicklung und das Wohlbefinden beeinträchtigenden Störungen litt :

- Kaiserschnitt wegen Beckenlage bei grünverfärbtem Fruchtwasser
- Blutaustauschtransfusion wegen Verdachts auf Blutvergiftung
- Ernährungsprobleme wegen Neigung zum Magenpfortnerkrampf und Erbrechen sowie Stoffwechselstörungen ; dadurch sogenannter schlechter Futterverwerter.
- Hirnblutung in den ersten Lebenstagen
- Muskelschwäche, dementsprechend wenig Bewegungslust und dadurch Verzögerung der Bewegungs- und Körperkoordination

Ein kindlicher Organismus, der solche organischen Schwächen und Fehlfunktionen ausgleichen und schließlich überwinden. (kompensieren) muß, verbraucht dabei Lebensenergien, weswegen er sich langsamer entwickelt als die glücklicheren Altersgenossen. Dementsprechend erschien Jessica damals, am Beispiel eines 3 ½ Jahre alten Kindes gemessen, in einem Allgemein- und Ernährungszustand (A und E), der von jemandem, der in den Kinderkrankheiten unkundig ist, als Vernachlässigung mißdeutet werden kann. Wie die Eltern Huber glaubhaft versichern, hätten sie schon, als ihnen Jessica fortgenommen wurde, die dabei tätigen Amtspersonen über die Krankengeschichte ihrer Tochter aufklären wollen. Nur, da und später fanden sie kein Gehör. Denn als Beweismittel hatten sie nur das gelbe Vorsorgeheft in der Hand und das ist, man kann nur sagen, sträflich nachlässig geführt. Es enthält nicht einmal die Apgar-Werte. Der Unterzeichner hat das Vorsorgeheft selbst durchblättern gelesen. Und erst jetzt, nach 12 ½ Jahre nach der Geburt des Kindes,, gelang es, die bis dahin verweigerten Akten in die Hand zu bekommen.

Den Eltern Huber zu unterstellen, sie hätten ihre Tochter Jessica so vernachlässigt, dass wegen Gefahr im Verzuge sofortiges Handeln (Inobhutnahme) angezeigt gewesen sein soll, liegt weitab neben der Sache. Vielmehr handelt es sich bei Jessica um einen im klinischen Jargon sogenannten Risikopatienten, bei dem, allzu leicht verständlich, eine Erziehung unter erschwerten Bedingungen vorliegt. Die Eltern Huber hatten vielmehr Anspruch auf flankierende Hilfen der Jugendhilfe, so wie sie der Gesetzgeber im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) und jüngst im Kindschaftsrechtsreformgesetz (KindRG) der Jugendhilfe zur Pflicht gemacht hat.

Noch mehr weitab neben der Sache liegt die Wegnahme des zweiten, 31.03.1994 geborenen Kindes Tobias Huber aus dem mütterlichen Wochenbett, angeblich um dieses Kind gar nicht erst vernachlässigen zu lassen. Dies zu bewerten, gehört nicht ins Medizinische, auch nicht ins Psychologische, es ist schon längst eine Aufgabe der Gerichtsbarkeit.

Für die Richtigkeit der Überprüfung :

Prof. Dr. Wolff Klenner
Prof. Dr. Wolff Klenner

Prof.Dr.rer.nat.Wolfgang Klenner
Diplom-Psychologe
Klinische Psychologie
Forensische Psychologie
Psychologische Beratung

33813 Oerlinghausen, den 02.11.2007
Am Iberg 7
Telefon (05202) 62 68
Telefax 05202157124
eMail 052026268@T-Online.de

An das
Elternpaar Simon und Andrea Huber
Karlstraße 38
41199 Mönchengladbach

Sehr geehrtes Elternpaar Huber !

Auf Ihren heute bei mir eingegangenen Brief vom 31.10.2007 mit dem Kluth-Gutachten vom 8. Oktober 2007, bestätige ich Ihnen zuerst, dass Sie mit der Ablehnung der Gutachterin recht getan haben. Als Grund nannten Sie Befangenheit.

Für mich als Sachkundigen ist es vielmehr die von der Gutachterin ungeprüfte Übernahme der These „Verdacht auf Zustand nach sexuellem Missbrauch in der frühen Kindheit mit konsekutiver posttraumatischer Belastungsstörung“ (Seite 7 des Gutachtentextes) Und weiter : „...Zudem besteht der Verdacht auf sexuelle Übergriffe in der frühen Kindheit mit entsprechenden psychischen Folgestörungen“ (Seite 8 des Gutachtentextes). Damit hat sich die Gutachterin diese als Verdacht formulierte Behauptung ohne jeden Beweis, nur auf Treu und Glauben, zu eigen gemacht. Das ist in der Psychiatrie leider üblich, dass einer vom anderen abschreibt.

Wer diese These aufgebracht, hat sich zumindest strafbar gemacht, im Sinne der §§ 185 (Belädigung), 186 (Üble Nachrede) und 187 (Verleumdung). Sie sollten erwägen, ob Sie nicht Strafantrag gegen Unbekannt stellen sollten. Denn, wenn Sie das so stehen lassen, kann das jederzeit als sogenanntes Totschlagsargument gegen Sie vorgebracht werden.

Der Gutachterin sende ich eine Kopie dieses Schreibens und mein „Ergebnis einer Überprüfung des Akten des Krankenhauses Neuwerk, Mönchengladbach, vom 22.07.2002 mit einem entsprechenden Anschreiben, das hier ebenfalls als Kopie beigelegt ist..

Dieses Schreiben können Sie vor Gericht verwenden.

Mit freundlichem Gruß



Prof.Dr.Wolfg.Klenner

Anlagen

Kopie

Prof. Dr. rer. nat. Wolfgang Klenner
Diplom-Psychologe

33813 Oerlinghausen, den 09.09.1999
Am Iberg 7
Telefon (05202) 62 68
Telefax 05202157124
e-Mail 052026268@T-Online.de

Herrn
Rechtsanwalt Heinz Rulands
Fachanwalt für Familienrecht
Postfach 101414
41014 Mönchengladbach

Vormundschaftssache betreffend die Kinder Jessica und Simon-Tobias Huberi

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt !

Das Ehepaar Huber übersendet mir den Beschluß des Landgerichts Mönchengladbach vom 18.07.1999 mit der Bestellung des Dr. Manfred Oles aus Neuss zum Sachverständigen und bittet mich, der Eilbedürftigkeit wegen, Ihnen unmittelbar mitzuteilen, was ich dazu zu sagen habe. Die sich über Jahre hinziehende Vorgeschichte und das Ehepaar Huber sind mir durch die von mir durchgeführten Persönlichkeitsuntersuchungen bekannt. Zweierlei habe ich dazu zu sagen :

1. Es ist ungewöhnlich, einen Sachverständigen in derselben Rechtssache zum zweiten Male zu bestellen. Herr Dr. Oles hat bereits am 18.10.1994 ein Gutachten erstattet. Der Sachverständige soll nämlich nicht in Versuchung geführt werden, beim zweiten Male seine Ergebnisse mit denen vom ersten Male zu vergleichen und nicht, wie er soll, mit der aktuellen Situation der von ihm zu untersuchenden Person. Es besteht die Besorgnis der Befangenheit, so daß die eine Maßgabe des § 410 ZPO nicht erfüllt werden kann, nämlich das Gutachten unparteiisch zu erstatten. Weil Herr Dr. Oles beim ersten Male 1994 vom Amtsgericht bestellt worden ist, nehme ich an, daß dieser Lapsus beim Oberlandesgericht gar nicht bemerkt wurde.
2. Herr Huber erläuterte mir noch am Telefon, er könne Dr. Oles nicht das für eine zuverlässige und gültige Begutachtung erforderliche Vertrauen entgegenbringen. Mit anderen Worten, er sei gehemmt, sich diesem Sachverständigen gegenüber zu öffnen, weil er befürchte, alles was er sagen werde, keinen Respekt vor seinem und seiner Familie Schicksal, sondern werde zu seinen Ungunsten ausgelegt. Auch diese Aussage begründet die Besorgnis der Befangenheit des vom Gericht bestellten Sachverständigen.

Das Telefongespräch abschließend wies Frau Huber auf die dem Gericht bereits benannten Alternativen hin. Von mir aus kann ich sowohl Herrn Undeutsch als auch Herrn Schade als solche Sachkenner empfehlen, welche dem Gericht bei der Wahrheitsfindung den nach den Maßgaben wissenschaftlicher Erkenntnis besten Beitrag zu leisten imstande sind.

Mit freundlichem Gruß

W.K.

Prof. Dr. Wolfg. Klenner

**Zweite Protokollniederschrift
an Stelle des wegen technischer Mängel unleserlich gewordenen Originals**

Prof.Dr.rer.nat.Wolfgang Klenner
Diplom-Psychologe

33813 Oerlinghausen, den 13.2.1997
Am Iberg 7
Telefon (05202) 62 68
Telefax 05202157124
eMail 052026268@T-Online.de

**Protokoll
zur Vorlage beim Landgericht Mönchengladbach
Geschäfts-Nummer 5 T 217/96
- Vormundschaftssache betreffend die Kinder Jessica Huber, geb. am
09.10.1989 und Simon Tobias Huber, geb. am 31.03.1994 -**

Heute, am 13. Februar 1997, erscheinen die Eltern der Kinder Jessica und Simon Tobias, Herr Simon und Frau Andrea Huber, aus Mönchengladbach, und legen dem Unterzeichner das in der Vormundschaftssache ihrer Kinder erstellte Lünebrink-Gutachten vom 20.12.1996 mit der Bitte um eine sachverständig-kritische Bewertung vor, die sie vor Gericht als Stellungnahme verwenden können, wozu sie als Nichtfachleute allein nicht in der Lage sein würden. Zur Ergänzung legen sie das Oles-Gutachten vom 17.04.1994 und das Arbab-Zadeh-Gutachten vom 28.02.1995 vor, auf die sich das Lünebrink-Gutachten bezieht.

Hier das Ergebnisprotokoll des Wesentlichen der zusammen mit dem Elternpaar Simon und Andrea Huber vorgenommenen Erörterung des Lünebrink-Gutachtens :

1. Das Elternpaar Huber ist voller Besorgnis, die Schlussfolgerung auf Seite 51 des Lünebrink-Gutachtens, *„Da beide Eltern weder einer Beratung noch einer Psychotherapie infolge mangelnder Introspektion zugänglich sind, erscheint die weitere Perspektive auch hinsichtlich Umgangskontakten der Eheleute Huber mit beiden Kindern ungünstig“*, bringe ihre Familie in eine ausweglose Lage, so dass sie ihre Kinder nie wiedersehen.

Dazu erkläre ich Herrn und Frau Huber, da sie nach wie vor als Vater und Mutter mit ihren Kindern am nächsten verwandt seien, ist der in Art. 6 GG 2 erklärte Wille des Gesetzgebers zu respektieren, Kindern den Anspruch auf Pflege und Vertiefung ihrer familiären Vertrautheit mit beiden Eltern zu sichern. Dieser Anspruch kann nur dann nicht erfüllt werden, wenn in der Person der Eltern oder in ihren Lebensumständen Gründe erkennbar seien, wodurch die Entwicklung der Kinder gefährdet oder gar geschädigt würde. Und genau dies sei das jetzt vor dem Landgericht zu erörternde Thema. Im übrigen sollten sie Vertrauen zu der Kammer des Landgerichts haben; diese wüsste schon, die Spreu vom Weizen zu trennen, sobald alle Quellen zur Wahrheitsfindung ausgeschöpft seien. Danach wird das Lünebrink-Gutachten mit dem Elternpaar Huber im einzelnen erörtert.

2. Zuerst wird geklärt, die Zuverlässigkeit eines Gutachtens, das heißt, ob man sich auf das Ergebnis verlassen könne, entscheide sich nicht daran, ob einzelne Ereignisse genau so wiedergegeben seien, wie sie sie als unmittelbar Beteiligte empfunden haben. Die Brauchbarkeit, psychologisch gesprochen, Gültigkeit und Zuverlässigkeit eines Gutachtens, entscheidet sich daran, ob eine wissenschaftlich begründete Dienstleistung vorliegt oder nicht.

3. Sodann wird das Gutachten vom Ergebnis, gewissermaßen von hinten her, auf die dafür geltendgemachten Gründe untersucht. Das beginnt mit der oben zitierten Schlussfolgerung, deren Passus : „... infolge mangelnder Introspektion ...“ dem Ehepaar Huber das zuschreibt, was als *Therapieresistenz* bezeichnet wird, was bedeutet, der Versuch einer Behandlung bleibe erfolglos.

Der Begriff „Introspektion“, im Sinne kritischer Selbstbetrachtung, weist darauf hin, die behauptete Therapieresistenz im Sinne einer Unbeeinflussbarkeit durch psychotherapeutische Bemühungen, ist nur bei den in der analytischen Psychotherapie sogenannten Kern- oder Abwehrneurosen (J.H.SCHULTZ) festzustellen, als bei den Einsichtsmethoden. Wie es mit Handlungsmethoden, beispielsweise Verhaltenstherapie, bestellt ist, wird im ganzen Gutachten nicht erörtert.

Von einer „fehlenden Introspektion der Eheleute Huber“ ist schon im Telefonat des Gutachters mit Dr.Ditges am 06.11.1996 die Rede (S. 25 des Lünebrink-Gutachtens). Hoffentlich ist diese Aussage nicht einfach in das hiesige Gutachten übernommen worden.

Hier dokumentiert der Gutachter Lünebrink nicht etwa einen bei dem Elternpaar Huber festzustellenden Ausschließungsgrund, sondern nichts anderes als seine eigene fachliche Grenze. Vermutlich beherrscht er die psychotherapeutischen Handlungsmethoden nicht. Damit aber verfehlte er die in § 410 ZPO enthaltene Maßgabe „nach bestem Wissen“.

4. Zur Diagnostik ihrer Persönlichkeit wurden beide Eltern Huber vom Gutachter Lünebrink mit einem bewährten Test, MMPI (Minnesota Multiphasic Personality Inventory), aber bedauerlicherweise nur mit der Kurzform in deutscher Ausgabe untersucht. Im Unterschied zur Originalform ist die Kurzform ausdrücklich als „Screeningverfahren“, das heißt, zur Grobauslese anzuwenden, nicht aber zur Stellung einer endgültigen Diagnose (Testkatalog 1996/97 der Testzentrale des Berufsverbandes Deutscher Psychologen, Seite 153). Wegen der Länge der Originalform mit 550 Einzelfragen (Items) – die Testdurchführung dauert bis zu 90 Minuten – ist die Kurzform mit nur 221 Einzelfragen sehr beliebt und geht, proportional der Zunahme einer Gleichgültigkeit gegenüber dem Schicksal anderer Menschen, meist ohne Beanstandung durch. Wenn sich nicht gerade ein wirklich Sachkundiger der Sache annimmt.

Die psychologische Untersuchung des Elternpaares Huber mit der Originalform holte der Unterzeichner dieses Protokolls heute am 13.02.1997 nach. Den Ergebnissen dieser Kontrolluntersuchungen kommt wegen der mehr als doppelt so vielen Einzelfragen eine entsprechend größere Zuverlässigkeit zu.

Die Ergebnisse weisen Herrn Huber als einen Menschen aus, der, statt sich einem Klischee vom braven Bürger zuordnen zu lassen, eher als Randsiedler der Gesellschaft auszumachen ist. Mit der Lebenswirklichkeit nicht zurechtgekommen, was das hier anhängige Rechtsverfahren unbeabsichtigt, aber unabwendbar verstärkt, hat er sich von der Realitätsebene auf die Irrealitätsebene (K.LEWIN) der Wünsche, Hoffnungen und Vorstellungen von einer besseren Welt begeben. Er ist weder Neurotiker noch Psychotiker, wie andere Gutachter voreilig meinten, er taugt nicht einmal als sogenannte Borderline-Persönlichkeit.

Die Mutter der Kinder, Frau Andrea Huber, wird sowohl im Explorationsgespräch als auch durch das Testergebnis mit dem MMPI ganz anders angetroffen als es in den bisherigen Akten steht. Dort wird sie als antriebsgemindert und desinteressiert geschildert (Seite 7 des Gutachtens) sowie auf Grund der in diesem Falle kontraindizierten Kurzform des MMPI insgesamt mit negativen Interpretationen belegt (Seite 21 des Gutachtens) und zwar auf Grund einzelner Untertestresultate, wobei es ausdrücklich vorgeschrieben ist, einzelne Ergebnisse nur im Zusammenhange mit den anderen zu interpretieren. Was wir also bei Frau Andrea Huber vorfinden, ist das gleiche Reaktionsmuster wie bei der trennungs- und scheidungsbedingten Pathologie. Nämlich eine Zunahme der Narzismustendenz und Anklänge an paranoische Erscheinungsbilder. Wer mag sich darüber verwundern ! Mit der Wegnahme ihrer beiden Kinder, des Jüngsten nur auf Verdacht, wird einer Frau die elementare Befähigung zur Ausübung der Mutterschaft abgesprochen. Wie soll sie angesichts dieser verrückten Situation noch normal reagieren !

5. Eine jede Sache hat ihren Dreh- und Angelpunkt, von wo aus die Dinge wieder ins Lot geraten oder schnurstracks dem Unheil zueilen. Diesen Dreh- und Angelpunkt finden wir im frühen Ursprungsschicksal des älteren Kindes Jessica. Das Kind wurde den Eltern wegen angeblicher Vernachlässigung am 18.02.1994, also im Alter von vier Jahren und vier Monaten, weggenommen. Voreilig psychologisierend, wie heute allgemein mangels fachlicher Qualifikation allenthalben üblich, wurde ein pathologischer Zustand (Risikopatient) als Pflegemangel gedeutet. Denn, sachliche Gründe aufzuspüren, ist mühsam, jemanden zu beschuldigen dagegen leicht und der menschlichen Natur schon in die Wiege gelegt.¹

Nach der glaubhaft und an Hand der Krankenakte leicht zu überprüfenden Angaben der Kindesmutter, Frau Andrea Huber, ist Jessica seit ihrer Geburt ein Risikopatient. Und, da kommen einige Faktoren zusammen : Geburt durch Kaiserschnitt, Aufzucht im Incubator (Brutkasten) wegen Sauerstoffmangels, allgemeine Sepsis (Blutvergiftung) mit Blutaustausch, Ikterus (Gelbsucht) und Schwäche des Magenpfortnermuskels.²

¹ Seit der Rahmenordnung vom 13.02.1973 sind die Psychologen im Unterschied zu früher in der Fächern Physiologie und Psychiatrie nur noch dann ausgebildet, wenn sie daran Interesse haben. Darum wissen auch viele nichts davon, woran ein Mensch alles erkranken kann.

² Nach dem hier protokollierten Termin wurde bekannt : 1. Die Eltern erhielten keinen Einblick in die klinischen Unterlagen. 2. Der Unterzeichner dieses Protokolls hatte das sogenannte „Gelbe Heft“ der Vorsorgeuntersuchungen in der Hand. Es ist nachlässig geführt, ohne Apgar-Werte oder Befunde bei den einzelnen Vorsorgeuntersuchungen, so dass damit kein brauchbares Beweismaterial zur Verfügung steht.

Bei dem Kinde Jessica handelt es sich demnach um eine Erziehung unter so erschwerenden Bedingungen, die auch noch so engagierte und sachkundige Eltern ohne sachkundige Hilfe nicht würden leisten können. Bleibt die Frage, wo war die Hilfe als sie gebraucht wurde ?

Spätestens der Gutachter Lünebrink hätte mittels Differentialdiagnose ergründen sollen, ob sich die von ihm am 'one-way screen' (Einwegfenster) beobachtete Interaktion der Kinder mit ihren Eltern nicht auch anders erklären ließe. Damit hat er nun auch die andere Maßgabe des § 410 ZPO verfehlt, nämlich sein Gutachten nach bestem Gewissen zu erstatten.

Fazit

1. Die Beweisaufnahme in der Vormundschaftssache betreffend die Kinder Jessica und Simon Tobias Huber ist längst noch nicht abgeschlossen und somit ist das anhängige Rechtsverfahren noch nicht entscheidungsreif. Um davon zu überzeugen, haben die vorstehenden Ausführungen diejenigen, die sie lesen, zu Mitwissern davon gemacht, wie kaltschnäuzig über Menschenschicksale hinweggegangen wird. Nun kann keiner der Mitleser mehr sagen, er wisse von nichts.

2. Ganz dringend ist die Krankengeschichte der Jessica Huber vom Krankenhaus Neuwerk in Mönchengladbach zu den Gerichtsakten zu nehmen, um zu erkennen, dass man auf dem besten Wege zu einem Justizirrtum ist, der auf Grund blinden Vertrauens auf sogenannte Experten vielleicht verzeihlich ist, aber dennoch nicht verhindern kann, mit einem flauen Gefühl im Magen nach Hause zu gehen.

Prof. Dr. Wolf. Klenner

Prof. Dr. Wolfg. Klenner

Entwurf
für eine Petition an den **Anwaltsgerichtshof NW**
in der Sache **Plantiko ./. RAK Köln - 1 AGH 12/08 -**

Wir, die Petenten, sind Mandanten des Juristen Klaus Plantiko aus Bonn, denen der von uns verfahrensbevollmächtigte Anwalt durch Entzug seiner Anwaltszulassung genommen wurde, so dass wir in unserem Rechtsstreit ohne Anwalt unseres Vertrauens sind. Das ist zwar nur die Folge, auf die wir deswegen am Anfang hinweisen, weil es heutzutage den Entscheidungsträgern daran mangelt, an die Folgen ihrer Entscheidungen zu denken.

Im übrigen drücken wir hiermit unsere Mißbilligung darüber aus, mit welcher Begründung und auf welche Weise Herrn Claus Plantiko die Grundlage seiner beruflichen Tätigkeit als Rechtsanwalt weggenommen wurde.

Wir, die Unterzeichner, sind unbescholtene freie Bürger der Bundesrepublik Deutschland, die das Volk repräsentieren, in dessen Namen die Gerichte ihre Urteile zu verkünden pflegen. Wir sind auch eingedenk dessen, dass die Gerichte in unserem Staate keine Herrschaftsinstrumente sind, sondern dass sie eine dienende Aufgabe haben, nämlich dem Rechtsfrieden zu dienen, wobei wir als Bürger verpflichtet sind, der Gerichtsbarkeit beizustehen. Aus diesem Pflichtbewusstsein heraus haben wir uns zu dieser Petition entschlossen.

Unsere Missbilligung der Art und Weise, wie mit Herrn Claus Plantiko umgegangen wurde und was jetzt vom Anwaltsgerichtshof wiedergutzumachen ist, richtet sich zum einen dagegen, wir wenig der Status eines Anwalts als unabhängiges Organ der Rechtspflege respektiert und wie gedankenlos die Tatsache hingenommen wird, dass davon nicht nur er, Herr Plantiko, sondern auch seine Mandanten mit betroffen sind, die einen in gleicher Weise engagierten und sachkundigen Anwalt nicht im Handumdrehen finden konnten.

Als mündige Staatsbürger, die an einem intakten Rechtswesen das höchste Interesse haben, denn wo Unrecht herrscht, kann kein geglücktes Leben gedeihen, erklären wir, in Herrn Claus Plantiko als einen auf Grund seines weitgespannten humanistischen Bildungshorizonts im einschlägigen Rechtswesen sachkundigen Anwalt erfahren zu haben, dessen menschliche Einstellung und Haltung seine Herkunft aus dem Soldatenberuf (er war Jagdflieger der Bundesluftwaffe und ist

Oberstleutnant i.R.) zu erkennen ist und der unser volles Vertrauen genießt, das nicht ohne weiteres auf jemand anderen zu übertragen ist. Dieses Vertrauen gründet sich nicht zuletzt darauf, dass Herr Plantiko bei der Vertretung seiner Mandanten gemäß der Berufsordnung für Anwälte, die Interessen der Mandanten zu vertreten und sie vor Schaden zu bewahren, kein Blatt vor den Mund und auch auf 'political correctness' keine Rücksicht nimmt. Dabei achtete er der Gefahr nicht – wie sollte er auch als Soldat und Offizier -, selber angegriffen zu werden.

Daß Herr Plantiko als eine besondere Erscheinung und keineswegs zu der Dutzendware gehörend, die uns heutzutage auf Schritt und Tritt begegnet, sich Feinde, zumindest aber Neider schafft, liegt in der Natur der Sache. So wollte man ihn, wie die Akten ausweisen werden, schon psychiatrisieren, also für geisteskrank erklären. Das wurde allerdings nicht weiter verfolgt. Die damit heraufbeschworene Erinnerung an ungute Zeiten in unserem Lande wurde wohl doch gescheut.

So bleibt übrig, was dem Weltnetz zu entnehmen ist, dass die Anwaltskammer Köln Herrn Rechtsanwalt Claus Plantiko die Zulassung als Anwalt entzog, weil er die fehlende Legitimation deutscher Richter kritisierte und dies ihm als Beleidigung ausgelegt wurde. Dabei wäre die sachliche Feststellung geboten, ob den deutschen Richtern tatsächlich die Legitimation fehlt oder ob diese von Herrn Plantiko gemachte Äußerung falsch ist. Sollte Herrn Plantikos Einlassung tatsächlich eine Beleidigung gewesen sein, so wäre wohl der Staatsanwalt zu bemühen gewesen.

Wir Petenten als unbescholtene und gesetzestreue Staatsbürger erwarten, dass solche fachinternen Querelen auch intern gelöst werden, ohne dass wir Mandanten als völlig Unbeteiligte da mit hineingezogen und durch einen solcherart erzwungenen Anwaltswechsel die fremde Suppe auslöffeln sollen. Darum erwarten wir vom Anwaltsgerichtshof, er werde den Entzug der Zulassung des Herrn Claus Plantiko als Anwalt rückgängig machen und, wenn nötig, eine andere Form der Genugtuung für die sich angegriffen fühlenden Juristen im Richteramt finden.

Als Petenten zeichnen :

Frau Doris Vogel, Aurich, als Mandantin

Eltern Simon und Andrea Huber, Mönchengladbach, als Mandanten

Frau *** Mönchengladbach, als Mandantin

Prof.Dr.Wolfgang Klenner, Oerlinghausen, als psychologischer Berater